

OSZ Banken, Immobilien und Versicherungen

Bildungsgänge: Berufsschule

Fehlzeiten und Beurlaubungen während der dualen Ausbildung

An alle Auszubildenden,

ab Februar 2014 werden die gesetzlichen Regelungen (**AV Schulpflicht**) folgendermaßen umgesetzt:

- Wie bisher informieren Sie Ihr ausbildendes Unternehmen über Ihr Fehlen in der Berufsschule.
- Zusätzlich fordern wir von Ihnen (den Auszubildenden) innerhalb von **6 Tagen** ab Krankheitsbeginn eine Kopie der nicht rückdatierten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder Schulunfähigkeitsbescheinigung. Liegt uns keine dieser Bescheinigungen **rechtzeitig** vor, **bleibt** das Fehlen (auch auf dem Zeugnis!) **unentschuldigt** und versäumte Klassenarbeiten werden mit Note 6 bewertet.
- Versäumte Einzelstunden können wir nur entschuldigen, wenn Sie sich bei dem entsprechenden Fachlehrer/Klassenlehrer melden und von diesem zum Arzt oder nach Hause entlassen werden.

Anträge auf Beurlaubung können wir in folgenden Fällen genehmigen:

...

*a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus **darzulegenden** Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,*

b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,

c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung...

...

(1) Zusätzlich zu den[in Ziffer 1 und 2] genannten Möglichkeiten können Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Berlins beurlaubt werden, wenn diese Maßnahmen

a) sich inhaltlich im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise der Handwerksordnung und der jeweiligen Ausbildungsordnung halten und ausschließlich der Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen und

b) nachweislich aus zwingenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können. Zur Sicherung eines geordneten Berufsschulunterrichts sind solche Ausbildungsmaßnahmen rechtzeitig mit der Berufsschule abzustimmen.

...

*(4) Beurlaubungen nach den Absätzen 1 bis 3 können insgesamt in der Regel nur für bis zu **drei Wochen im Schuljahr** genehmigt werden. Sie sollen davon abhängig gemacht werden, dass der Stoff des versäumten Unterrichts nachgeholt wird. Vor der Genehmigung ist der Fachausschuss (§ 78 Abs. 3 SchulG) zu hören. Während des Blockunterrichts und im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung wird eine Beurlaubung nicht genehmigt.*

Quelle:

Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht) Vom 3. Dezember 2008 (ABl. S. 2729, 2009, S. 250), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 28. Dezember 2011)

Nachschieben von Klassenarbeiten

Haben Sie durch eine genehmigte Beurlaubung oder entschuldigtes Fehlen eine Klassenarbeit versäumt, wird durch den/die Fachlehrer/in die Möglichkeit zum Nachschreiben der Klassenarbeit ermöglicht. Dies kann in Abhängigkeit vom Grund und der Länge des Fehlens ab dem nächsten Unterrichtsbesuch erfolgen. Um die Organisation zu erleichtern, werden hierfür zusätzlich zentrale Termine zum Nachschreiben im **fünften Block** (15:20-16:50) angeboten.

Berlin, 29.01.2014

Heidrun Müller
Abteilungsleiterin
Berufsschule